

Satzung über die Erhebung von Gebühren beim Besuch der Mittagsbetreuung bei der Gemeinde Gerolsbach

(Gebührensatzung)

Die Gemeinde Gerolsbach erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Grundschule Gerolsbach.

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für jedes Kind, das die Mittagsbetreuung an der Grundschule Gerolsbach besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Gerolsbach.
- (2) Zusätzlich werden Gebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgebühr) erhoben. Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personenberechtigten des Kindes, das die Mittagsbetreuung besucht,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme bei der Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes zur Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats (ausgenommen August).
- (2) Die Essensgebühren i.S. von § 5 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats (ausgenommen August).
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig und sind durch Ermächtigung zum Einzug (SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten. Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 bis 5 KAG zu entrichten

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr i.S. des § 5 richtet sich nach der Anzahl der wöchentlichen regelmäßigen Besuchstage.
- (2) Die Gebühren für die Betreuung werden, ungeachtet der Ferienzeiten, bei einer Betreuung im gesamten Schuljahr für elf Monate (ausgenommen August) erhoben.
- (3) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr für die gebuchte Betreuungszeit zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn die gebuchte Zeit nicht voll in Anspruch genommen wird. Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr unabhängig vom tatsächlichen Besuch der Mittagsbetreuung bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

(4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer Erkrankung. Des Weiteren wird die Gebührenpflicht nicht durch ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berührt.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren für die Betreuung pro Monat erhoben:

a) Buchung bis 14:00 Uhr:

| <i>Buchungszeit</i> | <i>monatliche Gebühr</i> |
|---------------------|--------------------------|
| 1 Tag/Woche | 38,00 € |
| 2 Tage/Woche | 61,00 € |
| 3 Tage/Woche | 77,00 € |
| 4 Tage/Woche | 87,00 € |
| 5 Tage/Woche | 97,00 € |

b) Buchung bis 16:00 Uhr (freitags bis 14 Uhr):

| <i>Buchungszeit</i> | <i>monatliche Gebühr</i> |
|---------------------|--------------------------|
| 2 Tage/Woche | 105,00 € |
| 3 Tage/Woche | 120,00 € |
| 4 Tage/Woche | 135,00 € |
| 5 Tage/Woche | 150,00 € |

(2) Für jeden anfangenden Monat werden folgende Essensgebühren pro Monat erhoben (freitags ist aufgrund der Öffnungszeit keine Verpflegung möglich):

| <i>Buchungszeit</i> | <i>monatliche Gebühr</i> |
|---------------------|--------------------------|
| 1 Tag/Woche | 19,60 € |
| 2 Tage/Woche | 39,20 € |
| 3 Tage/Woche | 58,80 € |
| 4 Tage/Woche | 78,40 € |

(3) Die Gemeinde Gerolsbach behält sich vor, die Essensgebühren nach sorgfältiger Kalkulation auch während dem laufendem Schuljahr anzupassen.

(4) Die gebuchten Wochentage werden bei der Anmeldung verbindlich festgelegt und können während des laufenden Schuljahres grundsätzlich nicht geändert werden.

(5) Bei tariflichen Änderungen im Bereich der Sozial- und Erziehungsdienste erhöht sich die Betreuungs- und Essensgebühr automatisch um die prozentuale Lohnsteigerung aufgerundet auf volle 10 Cent ab dem Beginn des darauffolgenden Schuljahres.

(6) Für Buchungen, die regelmäßig nicht in Anspruch genommen werden, behält sich die Gemeinde zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 die Erhebung einer mtl. Pauschale i.H.v. 50,00 € vor, da für diese Zeiten Personal vorgehalten werden muss. Das Personal der Mittagsbetreuung überprüft die Abholzeiten und teilt der Verwaltung ggf. Abweichungen mit.

(7) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu entrichten.

(8) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden für 11 Besuchsmonate eines Jahres erhoben (September – Juli).

(9) Bei einer Umbuchung im Sinne § 3 Abs. 3 der Benutzungssatzung der Mittagsbetreuung wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 10,00 € fällig.

(10) Die Gebühren sind durch Ermächtigung zum Einzug (SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten.

§ 6 Ermäßigungen

Besuchen zwei oder mehrere Kinder derselben Familie und Haushalt die Mittagsbetreuung der Gemeinde Gerolsbach, ermäßigt sich die Gebühr nach § 5 Abs. 1

- bei einer Buchung bis 14 Uhr für jedes weitere Kind um 5,00 €
- bei einer Buchung bis 16 Uhr für jedes weitere Kind um 15,00 €

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Gerolsbach vom 01.09.2016 außer Kraft.

Gerolsbach, 21.03.2024

(Siegel)

Gemeinde Gerolsbach

Martin Seitz
Erster Bürgermeister